

1347/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat, Theresia HAIDLMAYR, Freundinnen und Freunde haben am 31. Oktober 1996 unter der Zahl 1430/J-NR/1996 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Einberufung von Doppelstaatsbürger, der bereits in Deutschland Zivildienst geleistet hat, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- „1) Auf welcher Rechtsgrundlage wurde Her M., der bereits in der Bundesrepublik Zivildienst geleistet hat, in Österreich mit Einberufungsbefehl für den 2. Jänner (Zl.: 777.767/1-2.7/96 v. 16.09.1996) zur Militärdienstleistung in Österreich einberufen?
- 2) Stellt diese Einberufung nicht eine grundlegende Änderung der Anwendungspraxis und eine Verletzung des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Wehrpflicht dar?
- 3) Wann wurde die Auslegungspraxis bezüglich dieses Übereinkommens geändert und Zivildienstleistung in einem anderen Staat nicht mehr als Erfüllung der Wehrpflicht anerkannt?
- 4) Wann wurde das Übereinkommen mit der Bundesrepublik aufgekündigt?
- 5) Wird mit Staatsbürgern anderer Staaten in gleichgelagerten Fällen ebenso verfahren wie mit deutsch-österreichischen Doppelstaatsbürgern?
- 6) Hat es bereits andere dem Fall M. vergleichbare Fälle gegeben?
- 7) Meinen Sie nicht, daß diese österreichischerseits offensichtlich einseitig erfolgte Aufkündigung des Übereinkommens von gegenseitiger Anerkennung der Wehrpflichtableistung unter Umständen diplomatische Schwierigkeiten zur Folge haben wird?
- 8) Meinen Sie nicht, daß diese Auslegung des Übereinkommens von gegenseitiger Anerkennung der Wehrpflichtableistung zuungunsten der Betroffenen, die damit einmal Zivil- und einmal Wehrdienst leisten müssen, letztlich auch Österreicher, die eine deutsche Staatsbürgerschaft annehmen, bald betreffen wird?
- 9) Erachten Sie im Sinne des Gleichheitssatzes den Fall M., der - geht es nach den Militärbehörden Österreichs - nun seine Wehrpflicht doppelt abdienen soll, für gerechtfertigt?
- 10) Her Majewski würde durch die Ableistung des Wehrdienstes in Österreich nicht nur doppelt dienen müssen, sondern auch die deutsche Staatsbürgerschaft verlieren. Erachten Sie diese Vorgangsweise der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Wien für angemessen?
- 11) Meinen Sie nicht, daß durch diese Vorgangsweise der Militärbehörden Österreichs, unter Umständen jetzt auch (nach Amnesty und dem Europarat) die deutsche Bundesregierung auf die abgeschaffte Gewissensfreiheit für Waffenverweigerer hierzulande aufmerksam werden könnte, da Her M. im guten Glauben seine Wehrpflicht als Zivildienst bereits erfüllt zu haben, genau nach Verstreichen der Monatsfrist zur Zivildienstantragstellung, den völlig unüblichen und überraschenden Einberufungsbefehl zugestellt bekommen hat und nun nicht einmal mehr die Chance hat, einen Zivildienstantrag zu stellen?“

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1, Punkt 6. Punkt 9 und Punkt 11:  
Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Zu Punkt 2:

Das „Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit“ vom 6. Mai 1963 (BGBI. 471/1975) bezieht sich ausschließlich auf die Militärdienstpflicht und ist daher auf den Fall von Thomas Gerhard MAJEWSKI, dem Gegenstand dieser Anfrage, nicht anzuwenden. Ein Änderungsprotokoll zum „Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit“ vom 24. November 1977, demzufolge die Erfüllung der Militärdienstpflicht u.a. anerkannt wird, wenn ein Doppelbürger in einem Land, dessen Staatsbürgerschaft er ebenfalls besitzt, als Ersatz

einen Zivildienst geleistet hat, ist nicht anwendbar, da dieses weder von Österreich noch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde.

Zu Punkt 3 und Punkt 8:

Die Auslegungspraxis des „Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit“ hat sich nicht geändert.

Zu Punkt 4 und Punkt 7:

Sowohl Österreich als auch die Bundesrepublik Deutschland sind weiterhin Vertragsparteien des „Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit“, sodaß dieses auch weiterhin zwischen den beiden Ländern in Geltung steht.

Zu Punkt 5:

Sofern es sich um Staatsangehörige solcher Länder handelt, die ebenfalls Vertragsparteien des „Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit“ sind, erfolgt die gleiche Behandlung wie bei deutsch-österreichischen Doppelstaatsbürgern.

Zu Punkt 10:

Im deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz gibt es keine Bestimmung, wonach ein deutscher Staatsangehöriger seine Staatsangehörigkeit durch den Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates verliert.